

Reglement für den Johannes Wild-Fonds

(vom 29. Januar 2008)
Stand 1. November 2014

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹

in Ergänzung eines Bundesratsbeschlusses vom 26. Juli 1889¹ über die Wild-Stiftung,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Johannes Wild-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf ein Geschenk aus dem Jahre 1889 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft², das dem Zweck dient, Studium, Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Bauingenieurwesens zu unterstützen.

² Fondsmittel dürfen insbesondere verwendet werden für:

- a) Beiträge an Exkursionskosten,
- b) Beiträge zur Beschaffung von Lehrmitteln,
- c) Forschungsprojekte.

³ Unter qualitativ gleichwertigen Beitragsgesuchen ist denjenigen der Vorzug zu geben, die Themen aus dem Gebiet der Geodäsie behandeln.

Art. 2 Verfügungsberechtigung³

Beiträge aus dem Fonds werden vom Vorsteher des Departements Bau, Umwelt und Geomatik zugesprochen.

¹ SR 414.110

¹ In der AS nicht veröffentlicht.

² Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014

Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁴ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds werden von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich besorgt.

⁴ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)